

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Club Beaufort" besteht im Sinne der Bestimmungen von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten ein Verein

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des jeweiligen Wohnsitzes des Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Ziele und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise in der gesamten Schweiz den Segelsport mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

Der Verein fördert über seine Mitglieder weiter die Kameradschaft, den gegenseitigen Gedankenaustausch und die Beratung in Fragen des Segelsportes, die Freude und das Verständnis für den Segelsport und den Segelsport als für die Gesundheit wertvollen Sport.

Der Verein setzt sich für einen fairen und dopingfreien Segelsport ein.

III. Zugehörigkeit und Verbindungen

Art. 3

Der Vorstand kann beschliessen, bei anderen Verbänden oder Vereinigungen Mitglied zu sein oder aus diesen auszutreten. Leitplanke soll sein, dass solche Vereinigungen den Zielen und dem Zweck des Vereins dienen.

IV. Mitgliedschaft

A. Beginn der Mitgliedschaft / Mitgliederzusammensetzung

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die vorliegenden Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

- a) Aktivmitglieder

Art. 5

Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt, Interesse am Segelsport, insbesondere der Jugendförderung hat und diese auch unterstützen will.

Art. 6

Das Eintrittsgesuch ist an den Präsidenten oder an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Über die Aufnahme wird mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder in der Regel an der dem Aufnahmegesuch folgenden Vorstandssitzung entschieden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

- b) Freimitglieder

Art. 7

Freimitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche am Segelsport, insbesondere der Jugendförderung und dem Verein interessiert sind und

den Verein finanziell oder in anderer Form unterstützen wollen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Art. 8

Für die Aufnahme von Freimitgliedern gilt das Verfahren betreffend Aktivmitglieder analog.

c) Ehrenmitglieder

Art. 9

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können an der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Vereinspräsidenten zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Personen ausserhalb des Vereines verliehen werden.

B. Ende der Mitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod;
- bei juristischen Personen mit Eintritt in ein allfälliges Liquidationsverfahren, spätestens aber bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen und verliert sämtliche Ansprüche und Rechte.

Art. 11

Der Austritt ist jederzeit auf die nächstfolgende Generalversammlung möglich, wobei der Austritt schriftlich an den Präsidenten zu richten ist.

Art. 12

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

V. Organisation

A. Organe

Art. 13

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- a) Die Generalversammlung

Art. 14

Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung. Diese wird jährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres abgehalten.

Art. 15

Von der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Jahresberichte;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren sowie der übrigen Kommissionen;
- Allfällige Statutenänderung oder Auflösung des Vereines;
- Rechnungsablage, Revisorenbericht und Décharge;
- Aufnahme und Ehrenmitgliedschaft;
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm;
- Wahl der Stimmenzähler.

Art. 16

Die Einladung für die ordentliche Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus.

Allfällige Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der ordentlichen Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet bzw. vom Vizepräsidenten, falls der Präsident in den Ausstand zu treten hat oder verhindert ist.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 19

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Freimitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung gibt es nicht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen oder Wahlen werden offen vorgenommen. Die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen. Über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Beschlüsse und Wahlen werden vorbehaltlich der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen mit dem einfachen Mehr gefasst.

- Änderungen der Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- Die Auflösung des Vereines beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die gleiche Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr, wobei das Vereinsvermögen grundsätzlich einer nicht gewinnorientierten, im Bereich des Segelsportes tätigen Vereinigung zuzusprechen ist;
- Über einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft beschliesst die ordentliche Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Generalversammlung gelten.

b) Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Er sorgt für dessen zukunftsorientierte Entwicklung, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach Aussen und führt Buch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder die vorliegenden Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind (Auffangkompetenz).

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann dazu Reglemente und Chargen-Blätter erlassen oder Suborgane einsetzen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand gilt als beschlussfähig, sofern mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit.

Sie stellt zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 26

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor. Sie werden von der Generalversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei der jeweilige Ersatzrevisor grundsätzlich zur Wahl als Rechnungsrevisor vorgeschlagen gilt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

B. Mittel / Haftung / Geschäftsjahr

Art. 27

Die Mittel des Vereines bestehen insbesondere aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Sponsoring- und Werbeeinnahmen;
- dem Reinerlös aus Veranstaltungen und Aktivitäten.

Art. 28

Die Generalversammlung legt den für die Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele notwendigen jährlichen Vereinsbeitrag der Aktivmitglieder fest. Der Vereinsbeitrag beträgt mindestens CHF 100.00 und ist sofort fällig bzw. anlässlich der ordentlichen Generalversammlung zu bezahlen.

Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Bei allen Aktivitäten des Vereines sind die Versicherungen immer Sache des Teilnehmers. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

Art. 30

Das Vereinsjahr und das Geschäftsjahr des Vereins werden vom Vorstand festgelegt; in der Regel dem Kalenderjahr entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31

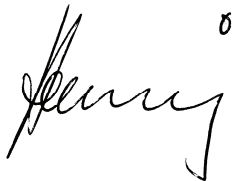
Sollten sich im Verein Untergruppen bilden, so kann jede Untergruppe für sich spezielle Bestimmungen aufstellen. Diese sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 32

Die vorliegenden Statuten wurden in der vorliegenden Form an der 3. ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2011 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Stäfa, 22. Januar 2011

Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helbling', with a small '0' or similar mark above the end of the signature.

Markus Helbling